

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EG) Nr. 1763/1999 DES RATES**vom 29. Juli 1999****über die Einfuhrregelung der Gemeinschaft für Waren mit Ursprung in Albanien und die Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2820/98 über ein Mehrjahresschema allgemeiner Zollpräferenzen für den Zeitraum 1. Juli 1999 bis 31. Dezember 2001 in bezug auf Albanien**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 133,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Beziehungen zwischen der Europäischen Union und nichtassoziierten Ländern in Südosteuropa werden durch das Regionalkonzept der Europäischen Union geregelt, die auf den Schlußfolgerungen des Rates vom 29. April 1997 beruhen, welche eine Reihe von allgemeinen Grundsätzen und Bedingungen auch für die Gewährung von präferentiellen Handelszugeständnissen umfassen.
- (2) Allen aus dem ehemaligen Jugoslawien hervorgegangenen Ländern, die unter das Regionalkonzept der Europäischen Union für nichtassoziierte Länder Südosteuropas fallen und die entsprechenden Voraussetzungen erfüllen, werden präferentielle Handelszugeständnisse gewährt.
- (3) Albanien fällt auch unter das Regionalkonzept der Europäischen Union und erfüllt gegenwärtig die entsprechenden Voraussetzungen des Regionalkonzepts der Europäischen Union für die Gewährung autonomer Handelspräferenzen.
- (4) In dem Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Albanien über den Handel und die handelspolitische und wirtschaftliche Zusammenarbeit⁽¹⁾ ist die Gewährung präferentieller Handelszugeständnisse, die mit den autonomen Handelspräferenzen vergleichbar sind, die aus den dem ehema-

ligen Jugoslawien hervorgegangenen Ländern gewährt werden, nicht vorgesehen.

- (5) Durch Albanien zusätzlich zum APS gewährte autonome Handelspräferenzen könnte das vorgenannte Abkommen ergänzt werden zu einer den regionalen Standards entsprechenden Handelsregelung ohne die Aufnahme weiterer Verhandlungen und unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Handels zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Albanien. Für diese autonomen Handelspräferenzen würden dieselben Grundregeln gelten wie für diejenigen, die aus dem ehemaligen Jugoslawien hervorgegangenen Ländern gewährt werden. Es ist von daher angemessen, den Umfang des APS für Albanien auf landwirtschaftliche Erzeugnisse zu begrenzen, sobald diese autonomen Handelspräferenzen zur Anwendung kommen, und zwar gemäß der auf diese Länder anwendbaren Regelung.
- (6) Solche Handelspräferenzen umfassen Zollbefreiung und die Aufhebung der mengenmäßigen Beschränkungen für gewerbliche Waren mit Ausnahme einiger Erzeugnisse, für die Zollplafonds gelten, sowie spezifische Zugeständnisse (Zollfreiheit, Ermäßigung der Abschöpfungen, Zollkontingente) für verschiedene landwirtschaftliche Erzeugnisse.
- (7) Vor dem Hintergrund der Erfahrungen im Rahmen eines Abkommens über Textilwaren zwischen der Gemeinschaft und Albanien, das von 1992 bis 1997 in Kraft war, sind spezifische Zollplafonds für diese Waren angebracht.
- (8) Im Fall Albanien sind spezifische Zugeständnisse für Fischereierzeugnisse angebracht.
- (9) Für die Bescheinigung und die Verfahren der administrativen Zusammenarbeit sollten die einschlägigen Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission⁽²⁾ mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften⁽³⁾ angewandt werden.

⁽²⁾ ABl. L 253 vom 11.10.1993, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 502/1999 der Kommission (AbL. L 65 vom 12.3.1999, S. 1).

⁽³⁾ ABl. L 302 vom 19.10.1992, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 955/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates (AbL. L 119 vom 7.5.1999, S. 1).

⁽¹⁾ ABl. L 343 vom 25.11.1992, S. 2.

- (10) Eine gemeinschaftliche Überwachung läßt sich im Wege eines Verwaltungsverfahrens durchführen, bei dem die Einfuhren der betreffenden Waren gemeinschaftsweit zum Zeitpunkt ihrer Gestellung bei der Zollstelle jeweils auf die genannten Plafonds angerechnet werden. Dieses Verwaltungsverfahren muß die Möglichkeit vorsehen, die Zölle wieder anzuwenden, sobald die Plafonds auf Gemeinschaftsebene ausgeschöpft sind.
- (11) Dieses Verwaltungsverfahren erfordert eine enge, besonders zügige Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission, die vor allem stets den Stand der Anrechnungen auf die Plafonds kennen muß.
- (12) Es obliegt der Gemeinschaft, über die Eröffnung von Zollkontingenten in Ausführung ihrer internationalen Verpflichtungen zu beschließen. Es spricht jedoch nichts dagegen, im Interesse einer wirksamen Verwaltung dieser Zollkontingente vorzusehen, daß die Mitgliedstaaten die ihren tatsächlichen Einfuhren entsprechenden notwendigen Mengen aus den Kontingenten ziehen können. Diese Art der Verwaltung erfordert allerdings eine enge Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission, die vor allem die Möglichkeit haben muß, den Stand der Ausnutzung der Kontingentsmenge zu verfolgen, und die die Mitgliedstaaten davon unterrichten muß.
- (13) Es ist vor allem sicherzustellen, daß alle Einführer der Gemeinschaft gleichen und kontinuierlichen Zugang zu den Zollkontingenten haben und daß die vorgesehenen Kontingentszollsätze fortlaufend auf sämtliche Einfuhren der betreffenden Waren in allen Mitgliedstaaten bis zur Ausschöpfung der Kontingente angewandt werden.
- (14) Aus Gründen der Rationalisierung und Vereinfachung ist der Kommission die Möglichkeit einzuräumen, diese Verordnung nach Einholung der Stellungnahme des Ausschusses für den Zollkodex im erforderlichen Umfang zu ändern und technisch anzupassen.
- (15) Erleiden die finanziellen Interessen der Gemeinschaft durch betrügerische Praktiken, schwerwiegende und wiederholte Unregelmäßigkeiten oder einen deutlichen Mangel an administrativer Zusammenarbeit seitens Albanien Schaden, so muß gegen Albanien rasch vorgegangen werden können. Der Kommission muß daher die Möglichkeit eingeräumt werden, gestützt auf ausreichendes Beweismaterial und nach Unterrichtung der Mitgliedstaaten und der Beteiligten über in diesem Zusammenhang bestehende begründete Zweifel, bestimmte Präferenzen vorläufig auszusetzen.
- (16) Für die Verlängerung dieser Einfuhrregelung gelten die vom Rat aufgestellten Bedingungen für den Ausbau der Beziehungen zwischen der Gemeinschaft und Albanien einschließlich derjenigen des Regionalkonzepts. Das

Enddatum der Geltungsdauer dieser Regelung sollte daher auf den 31. Dezember 2001 festgesetzt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Vorbehaltlich der besonderen Bestimmungen der Artikel 2, 3, 4 und 5 werden Waren mit Ursprung in Albanien, die nicht in Anhang II des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft und in Anhang A dieser Verordnung aufgeführt sind, ohne mengenmäßige Beschränkungen oder Maßnahmen gleicher Wirkung und unter Befreiung von Zöllen und Abgaben gleicher Wirkung zur Einfuhr in die Gemeinschaft zugelassen.

(2) Die Zulassung zu einer der mit dieser Verordnung eingeführten Präferenzregelungen ist daran gebunden, daß die Waren einer nach dem Verfahren von Artikel 249 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 getroffenen Bestimmung des Begriffs Ursprungserzeugnisse entsprechen.

(3) Vor der Annahme und dem Inkrafttreten der in Absatz 2 genannten Bestimmung des Begriffs Ursprungserzeugnisse ist die Zulassung zu einer der mit dieser Verordnung eingeführten Präferenzregelungen daran gebunden, daß die Waren der Bestimmung des Begriffs Ursprungserzeugnisse nach Teil I Titel IV Kapitel 2 Abschnitt 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 entsprechen.

Artikel 2

Landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse

Für die Einfuhr von Waren des Anhangs B in die Gemeinschaft gelten die in Anhang B jeweils angegebenen Einfuhrabgaben, das heißt Zölle und Abschöpfungen.

Artikel 3

Gewerbliche Waren und Textilwaren — Zollplafonds

(1) Vom 1. Januar bis zum 31. Dezember jeden Jahres wird für die Einfuhren bestimmter Waren des Anhangs C mit Ursprung in Albanien in die Gemeinschaft eine Befreiung von den Zöllen gewährt, und zwar nach Maßgabe der in jenem Anhang festgesetzten jährlichen Zollplafonds.

Die Bezeichnung der in Unterabsatz 1 genannten Waren, die Warencodes nach der Kombinierten Nomenklatur und die Höhe der Plafonds sind in dem genannten Anhang angegeben. Die Plafonds werden jährlich um 5 % des Volumens des vorausgegangenen Jahres erhöht.

(2) Anhang C Teil II enthält Sonderbestimmungen mit separaten Zollplafonds für Direkteinfuhren und für Wiedereinfuhren von Textilwaren nach passiver Veredelung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 3036/94 ⁽¹⁾.

⁽¹⁾ ABl. L 322 vom 15.12.1994, S. 1.

(3) Die in diesem Artikel genannten Zollplafonds unterliegen einer gemeinschaftlichen Überwachung durch die Kommission in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 308d der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93.

(4) Die Anrechnung auf die Plafonds erfolgt jeweils bei Gestellung der mit einer Anmeldung zum zollrechtlich freien Verkehr versehenen Waren, für die ein gemäß Artikel 1 Absätze 2 und 3 ausgestellter Ursprungsnachweis vorliegt.

Die Waren können auf die Plafonds nur dann angerechnet werden, wenn der Ursprungsnachweis bis zum Tag vor der Wiedereinführung der Zölle vorgelegt wird.

(5) Sobald die Zollplafonds ausgeschöpft sind, kann die Kommission mit einer Verordnung die tatsächlich gegenüber Drittländern angewandten Zölle für die Einfuhren der betreffenden Waren bis zum Ende des Kalenderjahres wiedereinführen.

Artikel 4

Landwirtschaftliche Erzeugnisse

Für die Einfuhren von Waren des Anhangs D mit Ursprung in Albanien in die Gemeinschaft wird eine Befreiung von den Zöllen gewährt, und zwar nach Maßgabe der in jenem Anhang aufgeführten Zollzugeständnisse.

Artikel 5

Landwirtschaftliche Erzeugnisse einschließlich Fischereierzeugnisse — Zollkontingente

(1) Für die Waren des Anhangs E mit Ursprung in Albanien werden die Einfuhrzölle der Gemeinschaft in den jeweils angegebenen Zeiträumen auf dem angegebenen Prozentsatz bis zur Höhe der jeweiligen Gemeinschaftszollkontingente ausgesetzt.

(2) Die in diesem Artikel genannten Zollkontingente werden von der Kommission gemäß den Artikeln 308a bis 308c der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 verwaltet.

(3) Jeder Mitgliedstaat garantiert den Einführern der betreffenden Waren gleichen, kontinuierlichen Zugang zu den Zollkontingenten, solange die verbleibende Menge der entsprechenden Kontingente dies zuläßt.

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 6

Für das erste Kalenderjahr der Durchführung wird die Höhe der Zollkontingente und der Zollplafonds der Anhänge C und E anteilmäßig unter Berücksichtigung des Zeitraums vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung ermittelt.

Artikel 7

(1) Die erforderlichen Durchführungsvorschriften zu dieser Verordnung, mit Ausnahme der in Artikel 3 Absatz 4 vorgesehenen Durchführungsvorschriften, insbesondere

a) die infolge von Änderungen der Kombinierten Nomenklatur und der Taric-Codes erforderlichen Änderungen und technischen Anpassungen und

b) die infolge des Abschlusses anderer Abkommen zwischen der Gemeinschaft und Albanien erforderlichen Änderungen

werden von der Kommission, unterstützt durch den Ausschuß für den Zollkodex, nach dem Verfahren des Absatzes 2 dieses Artikels erlassen.

(2) Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß gibt seine Stellungnahme zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende unter Berücksichtigung der Dringlichkeit der betreffenden Frage festsetzen kann. Die Stellungnahme wird mit der Mehrheit abgegeben, die in Artikel 205 Absatz 2 des Vertrags für die Annahme der vom Rat auf Vorschlag der Kommission zu fassenden Beschlüsse vorgesehen ist. Die Stimmen der Vertreter der Mitgliedstaaten im Ausschuß werden gemäß dem vorgenannten Artikel gewogen. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.

Die Kommission erläßt Maßnahmen, die unmittelbar gelten. Stimmen diese Maßnahmen mit der Stellungnahme des Ausschusses nicht überein, so werden sie sofort von der Kommission dem Rat mitgeteilt. In diesem Fall

a) kann die Kommission die Durchführung der von ihr beschlossenen Maßnahmen um drei Monate, vom Zeitpunkt der Mitteilung an gerechnet, verschieben;

b) kann der Rat innerhalb des unter Buchstabe a) genannten Zeitraums mit qualifizierter Mehrheit einen anderslautenden Beschluß fassen.

(3) Der Ausschuß kann alle die Anwendung von Zollkontingenten und Zollplafonds betreffenden Fragen prüfen, die ihm der Vorsitzende von sich aus oder auf Antrag eines Mitgliedstaats unterbreitet.

Artikel 8

Die Mitgliedstaaten und die Kommission arbeiten im Hinblick auf die Einhaltung dieser Verordnung eng zusammen.

Artikel 9

Vorübergehende Aussetzung

(1) Liegen nach Auffassung der Kommission ausreichende Beweise für betrügerische Handlungen oder mangelnde administrative Zusammenarbeit bei der Überprüfung des Ursprungsnachweises durch Albanien vor, so kann sie für einen Zeitraum von drei Monaten alle oder bestimmte Vorteile der vorgesehenen Regelung aussetzen, sofern sie zuvor

— den Ausschuß nach Artikel 7 unterrichtet hat;

— die Mitgliedstaaten aufgefordert hat, die nötigen Sicherungsmaßnahmen zum Schutz der finanziellen Interessen der Gemeinschaft zu treffen;

— im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* eine Bekanntmachung darüber veröffentlicht hat, daß hinsichtlich der ordnungsgemäßen Anwendung der Präferenzregelung durch das begünstigte Land begründete Zweifel bestehen, die das Recht dieses Landes auf eine weitere Inanspruchnahme der aufgrund dieser Verordnung gewährten Vorteile in Frage stellen können.

(2) Ein Mitgliedstaat kann den Rat innerhalb von zehn Tagen mit dem Beschluß der Kommission befassen. In diesem Fall kann der Rat innerhalb von 30 Tagen mit qualifizierter Mehrheit einen anderslautenden Beschluß fassen.

(3) Nach Ablauf des Zeitraums der Aussetzung beschließt die Kommission, entweder

— die vorläufige Aussetzung nach Konsultation des Ausschusses nach Absatz 1 zu beenden oder

— die Aussetzung nach dem Verfahren des Absatzes 1 zu verlängern.

Artikel 10

Die Verordnung (EG) Nr. 2820/98 ⁽¹⁾ wird wie folgt geändert:
Im Anhang III mit der Liste der begünstigten Länder und Territorien, denen allgemeine Zollpräferenzen gewährt werden, wird hinter „AL Albanien“ eine Fußnote 1 eingefügt.

Artikel 11

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab dem ersten Tag des zweiten Monats nach ihrem Inkrafttreten bis zum 31. Dezember 2001.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 29. Juli 1999.

Im Namen des Rates

Der Präsident

S. HASSI

⁽¹⁾ ABl. L 357 vom 30.12.1998, S. 1.

ANHANG

„ANHANG A

BETREFFEND DIE AUSGENOMMENEN WAREN NACH ARTIKEL 1 ABSATZ 1

Unbeschadet der Auslegungsregeln für die Kombinierte Nomenklatur gilt die Bezeichnung der Waren nur als Hinweis, während die Präferenzbehandlung im Rahmen dieses Anhangs durch die Codes der KN bestimmt ist. Bei KN-Codes mit dem Zusatz ‚ex‘ gilt der KN-Code zusammen mit der dazugehörigen Warenbeschreibung für die Zulassung zum Präferenzsystem.

KN-Code	Warenbezeichnung
ex 0509 00 0509 00 90	Natürliche Schwämme tierischen Ursprungs: – andere als roh
1302 1302 13 00 1302 31 00 1302 32 1302 32 10	Pflanzensäfte und Pflanzenauszüge; Pektinstoffe, Pektinate und Pektate; Agar-Agar und andere Schleime und Verdickungsstoffe von Pflanzen, auch modifiziert: – Pflanzensäfte und Pflanzenauszüge: – – von Hopfen – Schleime und Verdickungsstoffe von Pflanzen, auch modifiziert: – – Agar-Agar – – Schleime und Verdickungsstoffe aus Johannisbrot, Johannisbrotkernen oder Guarsamen, auch modifiziert: – – – aus Johannisbrot oder Johannisbrotkernen
1505	Wollfett und daraus stammende Fettstoffe, einschließlich Lanolin
1515 1515 60 1515 60 90	Andere pflanzliche Fette und fette Öle (einschließlich Jojobaöl) sowie deren Fraktionen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert: – Jojobaöl und seine Fraktionen: – – andere
1518 00 1518 00 91 1518 00 95 1518 00 99	Tierische und pflanzliche Fette und Öle sowie deren Fraktionen, gekocht, oxidiert, dehydratisiert, geschwefelt, geblasen, durch Hitze im Vakuum oder in inertem Gas polymerisiert oder anders chemisch modifiziert, ausgenommen Waren der Position 1516; ungenießbare Mischungen und Zubereitungen von tierischen oder pflanzlichen Fetten und Ölen sowie von Fraktionen verschiedener Fette und Öle dieses Kapitels, anderweit weder genannt noch inbegriffen: – andere – – tierische und pflanzliche Fette und Öle sowie deren Fraktionen, gekocht, oxidiert, dehydratisiert, geschwefelt, geblasen, durch Hitze im Vakuum oder in inertem Gas polymerisiert oder anders chemisch modifiziert, ausgenommen Waren der Position 1516 – – andere – – – ungenießbare Mischungen und Zubereitungen von tierischen Fetten und Ölen oder von tierischen und pflanzlichen Fetten und Ölen sowie deren Fraktionen – – – andere
1520 00 00	Glycerin, roh; Glycerinwasser und Glycerinunterlaugen

KN-Code	Warenbezeichnung
1521	Pflanzenwaxse (ausgenommen Triglyceride), Bienenwachs, andere Insektenwaxse und Walrat, auch raffiniert oder gefärbt:
1521 10	– Pflanzenwaxse:
1521 10 90	– – andere
1521 90	– andere:
	– – Bienenwachs und andere Insektenwaxse, auch raffiniert oder gefärbt;
1521 90 99	– – – andere als roh
1702	Andere Zucker, einschließlich chemisch reine Lactose, Maltose, Glucose und Fructose, fest; Zuckersirupe, ohne Zusatz von Aroma- oder Farbstoffen; Invertzuckercreme, auch mit natürlichem Honig vermischt; Zucker und Melassen, karamelisiert:
	– Lactose und Lactosesirup:
1702 11 00	– – mit einem Gehalt an Lactose, berechnet als wasserfreie Lactose, in der Trockenmasse, von bezogen auf den Trockenstoff, von 99 GHT oder mehr
1702 30	– Glucose und Glucosesirup, keine Fructose enthaltend oder mit einem Gehalt an Fructose, bezogen auf die Trockenmasse, von weniger als 20 GHT:
	– – andere:
1702 30 51 und 59	– – – mit einem Gehalt an Glucose, bezogen auf die Trockenmasse, von 99 GHT oder mehr
1702 50 00	– chemisch reine Fructose
1702 90	– andere, einschließlich Invertzucker:
1702 90 10	– – chemisch reine Maltose
1803	Kakaomasse, auch entfettet
1804 00 00	Kakaobutter, Kakaofett und Kakaool
1805 00 00	Kakaopulver ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln
1901	Malzextrakt; Lebensmittelzubereitungen aus Mehl, Grieß, Stärke oder Malzextrakt, ohne Gehalt an Kakao oder mit einem Gehalt an Kakao, berechnet als vollständig entfetteter Kakao, von weniger als 40 GHT, anderweit weder genannt noch inbegriffen; Lebensmittelzubereitungen aus Waren der Positionen 0401 bis 0404, ohne Gehalt an Kakao oder mit einem Gehalt an Kakao, berechnet als vollständig entfetteter Kakao, von weniger als 5 GHT, anderweit weder genannt noch inbegriffen:
ex 1901 10 00	– Zubereitungen zur Ernährung von Kindern, in Aufmachungen für den Einzelverkauf: – ausgenommen kakaohaltige Zubereitungen und zubereitetes Milchpulver
1901 20 00	– Mischungen und Teig, zum Herstellen von Backwaren der Position 1905
1901 90	– andere:
1901 90 11 und 19	– – Malzextrakt
ex 1901 90 91 und 99	– – andere: – ausgenommen kakaohaltige Zubereitungen und zubereitetes Milchpulver um Diät- oder Küchengebrauch

KN-Code	Warenbezeichnung
1902	Teigwaren, auch gekocht oder gefüllt (mit Fleisch oder anderen Stoffen) oder in anderer Weise zubereitet, z. B. Spaghetti, Makkaroni, Nudeln, Lasagne, Gnocchi, Ravioli, Cannelloni; Couscous, auch zubereitet: – Teigwaren, weder gekocht oder gefüllt noch in anderer Weise zubereitet:
1902 11 00	-- Eier enthaltend
1902 19	-- andere
1902 40	– Couscous:
1902 40 10	-- nicht zubereitet
1903 00 00	Tapiokasago und Sago aus anderen Stärken, in Form von Flocken, Graupen, Perlen, Krümeln und dergleichen
1905	Backwaren, auch kakaohaltig; Hostien, leere Oblatenkapseln von der für Arzneiwaren verwendeten Art, Siegeloblaten, getrocknete Teigblätter aus Mehl oder Stärke und ähnliche Waren
2008	Früchte, Nüsse und andere genießbare Pflanzenteile, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln oder Alkohol, anderweit weder genannt noch inbegriffen: – Schalenfrüchte, Erdnüsse und andere Samen, auch miteinander vermischt:
2008 11	-- Erdnüsse:
2008 11 10	--- Erdnußbutter – andere, einschließlich Mischungen, ausgenommen Mischungen der Unterposition 2008 19:
2008 99	-- andere: --- ohne Zusatz von Alkohol: ---- ohne Zusatz von Zucker:
ex 2008 99 99	----- andere: – Weinblätter, Hopfensproßlinge und eßbare ähnliche Pflanzenteile
2101	Auszüge, Essenzen und Konzentrate aus Kaffee, Tee oder Mate und Zubereitungen auf der Grundlage dieser Waren oder auf der Grundlage von Kaffee, Tee oder Mate; geröstete Zichorien und andere geröstete Kaffeemittel sowie Auszüge, Essenzen und Konzentrate hieraus: – Auszüge, Essenzen und Konzentrate aus Kaffee und Zubereitungen auf der Grundlage dieser Auszüge, Essenzen und Konzentrate oder auf der Grundlage von Kaffee:
2101 11	-- Auszüge, Essenzen und Konzentrate
2101 12	-- Zubereitungen auf der Grundlage von Auszügen, Essenzen und Konzentraten oder auf der Grundlage von Kaffee:
2101 12 92	--- Zubereitungen auf der Grundlage von Auszügen, Essenzen und Konzentraten aus Kaffee
2101 20	– Auszüge, Essenzen und Konzentrate aus Tee oder Mate und Zubereitungen auf der Grundlage dieser Auszüge, Essenzen und Konzentrate oder auf der Grundlage von Tee oder Mate:
2101 20 20	-- Auszüge, Essenzen und Konzentrate -- Zubereitungen:
2101 20 92	--- auf der Grundlage von Auszügen, Essenzen und Konzentraten aus Tee oder Mate
2101 30	– geröstete Zichorienwurzeln und andere geröstete Kaffeemittel sowie Auszüge, Essenzen und Konzentrate hieraus

KN-Code	Warenbezeichnung
2102	Hefen (lebend oder nicht lebend); andere Einzeller-Mikroorganismen, nicht lebend (ausgenommen Vaccine der Positon 3002); zubereitete Backtriebmittel in Pulverform:
2102 20	– Hefen, nicht lebend; andere Einzeller-Mikroorganismen, nicht lebend:
2102 20 11 und 19	– – Hefen, nicht lebend
2102 30 00	– zubereitete Backtriebmittel in Pulverform
2103	Zubereitungen zum Herstellen von Würzsoßen und zubereitete Würzsoßen; zusammengesetzte Würzmittel; Senfmehl, auch zubereitet, und Senf
2104	Zubereitungen zum Herstellen von Suppen oder Brühen; Suppen und Brühen; zusammengesetzte homogenisierte Lebensmittelzubereitungen
2106	Lebensmittelzubereitungen, anderweit weder genannt noch inbegriffen:
2106 10	– Eiweißkonzentrate und texturierte Eiweißstoffe:
2106 10 20	– – kein Milchfett und keine Saccharose, Isoglucose, Stärke oder Glucose enthaltend, oder weniger als 1,5 GT Milchfett, 5 GHT Saccharose oder Isoglucose, 5 GHT Glucose oder Stärke enthaltend
2106 90	– andere:
2106 90 20	– – zusammengesetzte alkoholhaltige Zubereitungen der zum Herstellen von Getränken verwendeten Art, ausgenommen solche auf der Basis von Riechstoffen
	– – andere:
ex 2106 90 92	– – – kein Milchfett und keine Saccharose, Isoglucose, Stärke oder Glucose enthaltend, oder weniger als 1,5 GHT Milchfett, 5 GHT Saccharose oder Isoglucose, 5 GHT Glucose oder Stärke enthaltend:
	– – – – ausgenommen Hydrolysate von Proteinen und Autolysate von Hefe
2202	Wasser, einschließlich natürliches oder künstliches Mineralwasser und kohlensäurehaltiges Wasser, mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln oder Aromastoffen, und andere nichtalkoholhaltige Getränke, ausgenommen Frucht- und Gemüsesäfte der Position 2009
2203 00	Bier aus Malz
2205	Wermutwein und andere Weine aus frischen Weintrauben, mit Pflanzen oder anderen Stoffen aromatisiert
2207	Ethylalkohol mit einem Alkoholgehalt von 80 % vol oder mehr, unvergällt; Ethylalkohol und Branntwein mit beliebigem Alkoholgehalt, vergällt
2208	Ethylalkohol mit einem Alkoholgehalt von weniger als 80 % vol, unvergällt; Branntwein, Likör und andere Spirituosen
2402	Zigarren (einschließlich Stumpfen), Zigarillos und Zigaretten, aus Tabak oder Tabakersatzstoffen
2403	Anderer verarbeiteter Tabak und andere verarbeitete Tabakersatzstoffe; ‚homogenisierter‘ oder ‚rekonstituierter‘ Tabak; Tabakauszüge und Tabaksoßen

KN-Code	Warenbezeichnung
2905 2905 43 00 2905 44 2905 45 00	Acyclische Alkohole, ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate; – andere mehrwertige Alkohole: – – Mannitol – – D-Glucitol (Sorbit) – – Glycerin
3302 3302 10 3302 10 10 3302 10 21	Mischungen von Riechstoffen und Mischungen (einschließlich alkoholische Lösungen) auf der Grundlage eines oder mehrerer dieser Stoffe, von der als Rohstoffe für die Industrie verwendeten Art; andere Zubereitungen auf der Grundlage von Riechstoffen von der zum Herstellen von Getränken verwendeten Art: – von der in der Lebensmittel- oder Getränkeindustrie verwendeten Art: – – von der in der Getränkeindustrie verwendeten Art: – – – Zubereitungen, die alle charakteristischen Aromastoffen eines Getränks enthalten: – – – – mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von mehr als 0,5 % vol – – – – andere: – – – – – kein Milchfett und keine Saccharose, Isoglucose, Stärke oder Glucose enthaltend, oder weniger als 1,5 GHT Milchfett, 5 GHT Saccharose oder Isoglucose, 5 GHT Glucose oder Stärke enthaltend
3501 3501 10 3501 90 3501 90 90	Kasein, Kaseinate und andere Kaseinderivate; Kaseinleime: – Kasein – andere : – – andere
3502 3502 11 90 und 19 90 3502 20 3502 20 91 und 99	Albumine (einschließlich Konzentrate aus zwei oder mehr Molkenproteinen, die mehr als 80 GHT Molkenproteine, bezogen auf die Trockenmasse, enthalten), Albuminate und andere Albuminderivate: – Eialbumin, ausgenommen ungenießbares oder ungenießbar gemachtes – Molkenproteine (Lactalbumin), einschließlich Konzentrate aus zwei oder mehr Molkenproteinen: – – ausgenommen ungenießbares, oder ungenießbar gemachtes
3505 3505 10 3505 10 10 3505 10 90 3505 20	Dextrine und andere modifizierte Stärken (z. B. Quellstärke oder veresterte Stärke); Leime auf der Grundlage von Stärken, Dextrinen oder anderen modifizierten Stärken: – Dextrine und andere modifizierte Stärken: – – Dextrine – – andere modifizierte Stärken: – – – andere – Leime
3809 3809 10	Appretur- oder Endausrüstungsmittel, Beschleuniger zum Färben oder Fixieren von Farbstoffen und andere Erzeugnisse und Zubereitungen (z. B. zubereitete Schlichtemittel und Zubereitungen zum Beizen), von der in der Textilindustrie, Papierindustrie, Lederindustrie oder ähnlichen Industrien verwendeten Art, anderweit weder genannt noch inbegriffen: – auf der Grundlage von Stärke oder Stärkederivaten
3824 3824 60	Zubereitete Bindemittel für Gießereiformen oder -kerne; chemische Erzeugnisse und Zubereitungen der chemischen Industrie oder verwandter Industrien (einschließlich Mischungen von Naturprodukten), anderweit weder genannt noch inbegriffen; Rückstände der chemischen Industrie oder verwandter Industrien, anderweit weder genannt noch inbegriffen: – Sorbit, ausgenommen Waren der Unterposition 2905 44

ANHANG B

BETREFFEND DIE ZOLLREGELUNG UND BESTIMMUNGEN, DIE FÜR BESTIMMTE IN ARTIKEL 2 GENANNT, AUS LANDWIRTSCHAFTLICHEN ERZEUGNISSE HERGESTELLTE WAREN GELTEN

Unbeschadet der Auslegungsregeln für die Kombinierte Nomenklatur gilt die Bezeichnung der Waren nur als Hinweis, während die Präferenzbehandlung im Rahmen dieses Anhangs durch die Codes der KN bestimmt ist. Bei KN-Codes mit dem Zusatz ‚ex‘ gilt der KN-Code zusammen mit der dazugehörigen Warenbeschreibung für die Zulassung zum Präferenzsystem.

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollatz (!)
0403	Buttermilch, saure Milch und saurer Rahm, Joghurt, Kefir und andere fermentierte oder gesäuerte Milch (einschließlich Rahm), auch eingedickt oder aromatisiert, auch mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln, Früchten, Nüssen oder Kakao:	
0403 10	– Joghurt:	
0403 10 51 bis 99	– – aromatisiert oder mit Zusatz von Früchten, Nüssen und Kakao	EA
0403 90	– andere:	
0403 90 71 bis 99	– – aromatisiert oder mit Zusatz von Früchten, Nüssen oder Kakao	EA
0405	Butter und andere Fettstoffe aus der Milch; Milchstreichfette:	
0405 20	– Milchstreichfette:	
0405 20 10	– – mit einem Fettgehalt von 39 GHT oder mehr, jedoch weniger als 60 GHT	EA
0405 20 30	– – mit einem Fettgehalt von 60 GHT oder mehr, jedoch weniger als 75 GHT	EA
0710	Gemüse, auch in Wasser oder Dampf gekocht, gefroren:	
0710 40 00	– Zuckermais	EA
0711	Gemüse, vorläufig haltbar gemacht (z. B. durch Schwefeldioxid oder in Wasser, dem Salz, Schwefeldioxid oder andere vorläufig konservierend wirkende Stoffe zugesetzt sind), zum unmittelbaren Genuß nicht geeignet:	
0711 90	– anderes Gemüse; Mischungen von Gemüse:	
	– – Gemüse:	
0711 90 30	– – – Zuckermais	EA
1517	Margarine genießbare Mischungen und Zubereitungen von tierischen oder pflanzlichen Fetten und Ölen sowie von Fraktionen verschiedener Fette und Öle dieses Kapitels, ausgenommen genießbare Fette und Öle sowie deren Fraktionen der Position 1516:	
1517 10	– Margarine, ausgenommen flüssige Margarine:	
1517 10 10	– – mit einem Milchfettgehalt von mehr als 10 bis 15 GHT	EA
1517 90	– andere:	
1517 90 10	– – mit einem Milchfettgehalt von mehr als 10 bis 15 GHT	EA

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollatz (%)
1704	Zuckerwaren ohne Kakaogehalt (einschließlich weiße Schokolade):	
1704 10	– Kaugummi, auch mit Zucker überzogen	EA
1704 90	– andere:	
1704 90 10	– – Süßholz-Auszug mit einem Gehalt an Saccharose von mehr als 10 GHT, ohne Zusatz anderer Stoffe	9 %
1704 90 30	– – weiße Schokolade	EA
1704 90 51 bis 99	– – andere	EA
1806	Schokolade und andere kakaohaltige Lebensmittelzubereitungen:	
1806 10	– Kakaopulver mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln:	
1806 10 15	– – keine Saccharose enthaltend oder mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) oder Isoglucose (als Saccharose berechnet) von weniger als 5 GHT	Frei
1806 10 20	– – mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) oder Isoglucose (als Saccharose berechnet) von 5 GHT oder mehr, jedoch weniger als 65 GHT	EA
1806 10 30	– – mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) oder Isoglucose (als Saccharose berechnet) von 65 GHT oder mehr, jedoch weniger als 80 GHT	EA
1806 10 90	– – mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet), oder Isoglucose (als Saccharose berechnet) von 80 GHT oder mehr	EA
1806 20	– andere Zubereitungen in Blöcken, Stangen oder Riegeln mit einem Gewicht von mehr als 2 kg oder flüssig, pastenförmig, als Pulver, Granulat oder in ähnlicher Form, in Behältnissen oder unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von mehr als 2 kg	EA
	– andere, in Form von Tafeln, Stangen oder Riegeln:	
1806 31 00	– – gefüllt	EA
1806 32	– – nicht gefüllt	EA
1806 90	– andere	EA
1901	Malzextrakt; Lebensmittelzubereitungen aus Mehl, Grieß, Stärke oder Malzextrakt, ohne Gehalt an Kakao oder mit einem Gehalt an Kakao, berechnet als vollständig entfetteter Kakao, von weniger als 40 GHT, anderweit weder genannt noch inbegriffen; Lebensmittelzubereitungen aus Waren der Positionen 0401 bis 0404, ohne Gehalt an Kakao oder mit einem Gehalt an Kakao, berechnet als vollständig entfetteter Kakao, von weniger als 5 GHT, anderweit weder genannt noch inbegriffen:	
ex 1901 10 00	– Zubereitungen zur Ernährung von Kindern, in Aufmachungen für den Einzelverkauf: – mit Kakao und zubereitetem Milchpulver	EA

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollatz (%)
1901 90	– andere:	
	– – andere:	
ex 1901 90 91	– – – kein MilCHFett, keine Saccharose, Isoglucose, Glucose oder Stärke enthaltend, oder weniger als 1,5 GHT MilCHFett, 5 GHT Saccharose (einschließlich Invertzucker) oder Isoglucose, 5 GHT Glucose oder Stärke enthaltend, ausgenommen Lebensmittelzubereitungen in Pulverform aus Waren der Positionen 0401 bis 0404:	
	– mit Kakao und zubereitetem Milchpulver für Diätzwecke oder Lebensmittelgebrauch	12,8 %
ex 1901 90 99	– – – andere:	
	– mit Kakao und zubereitetem Milchpulver für Diätzwecke oder Lebensmittelgebrauch	EA
1902	Teigwaren, auch gekocht oder gefüllt (mit Fleisch oder anderen Stoffen) oder in anderer Weise zubereitet, z. B. Spaghetti, Makkaroni, Nudeln, Lasagne, Gnocchi, Ravioli, Cannelloni; Couscous, auch zubereitet:	
1902 20	– Teigwaren, gefüllt (auch gekocht oder in anderer Weise zubereitet):	
1902 20 91 und 99	– – andere	EA
1902 30	– andere Teigwaren	EA
1902 40	Couscous:	
1902 40 90	– – andere	EA
1904	Lebensmittel, durch Aufblähen oder Rösten von Getreide oder Getreideerzeugnissen hergestellt (z. B. Cornflakes); Getreide (ausgenommen Mais) in Form von Körnern oder Flocken oder anders bearbeiteten Körnern, ausgenommen Mehl und Grieß, vorgekocht oder in anderer Weise zubereitet, anderweit weder genannt noch inbegriffen	EA
2001	Gemüse, Früchte, Nüsse, und andere genießbare Pflanzenteile, mit Essig zubereitet oder haltbar gemacht:	
2001 90	– andere:	
2001 90 30	– – Zuckermais (<i>Zea mays</i> var. <i>saccharata</i>)	EA
2001 90 40	– – Yamswurzeln, Süßkartoffeln und ähnliche genießbare Pflanzenteile, mit einem Stärkegehalt von 5 GHT oder mehr	EA
2004	Anderes Gemüse, ohne Essig zubereitet oder haltbar gemacht, gefroren, ausgenommen Erzeugnisse der Position 2006:	
2004 10	– Kartoffeln:	
	– – andere:	
2004 10 91	– – – in Form von Mehl, Grieß oder Flocken	EA
2004 90	– anderes Gemüse und Mischungen von Gemüse:	
2004 90 10	– – Zuckermais (<i>Zea mays</i> var. <i>saccharata</i>)	EA

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollatz (%)
2005	Anderes Gemüse, ohne Essig zubereitet oder haltbar gemacht, nicht gefroren, ausgenommen Erzeugnisse der Position 2006:	
2005 20	– Kartoffeln:	
2005 20 10	– – in Form von Mehl, Grieß oder Flocken	EA
2005 80 00	– Zuckermais (<i>Zea mays</i> var. <i>saccharata</i>)	EA
2008	Früchte, Nüsse und andere genießbare Pflanzenteile, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln oder Alkohol, anderweit weder genannt noch inbegriffen:	
	– andere, einschließlich Mischungen, ausgenommen Mischungen der Unterposition 2008 19:	
2008 91 00	– – Palmherzen	9 %
2008 99	– – andere:	
	– – – ohne Zusatz von Alkohol:	
	– – – – ohne Zusatz von Zucker:	
2008 99 85	– – – – – Mais, ausgenommen Zuckermais (<i>Zea mays</i> var. <i>saccharata</i>)	EA
2008 99 91	– – – – – Yamswurzeln, Süßkartoffeln und ähnlich genießbare Pflanzenteile, mit einem Stärkegehalt von 5 GHT oder mehr	EA
2101	Auszüge, Essenzen und Konzentrate aus Kaffee, Tee oder Mate und Zubereitungen auf der Grundlage dieser Waren oder auf der Grundlage von Kaffee, Tee oder Mate; geröstete Zichorien und andere geröstete Kaffeemittel sowie Auszüge, Essenzen und Konzentrate hieraus:	
	– Auszüge, Essenzen und Konzentrate aus Kaffee und Zubereitungen auf der Grundlage dieser Auszüge, Essenzen und Konzentrate oder auf der Grundlage von Kaffee:	
2101 12	– – Zubereitungen auf der Grundlage von Auszügen, Essenzen und Konzentraten oder auf der Grundlage von Kaffee:	
2101 12 98	– – – andere	EA
2101 20	– Auszüge, Essenzen und Konzentrate aus Tee oder Mate und Zubereitungen auf der Grundlage dieser Auszüge, Essenzen und Konzentrate oder auf der Grundlage von Tee oder Mate:	
	– – Zubereitungen:	
2101 20 98	– – – andere	EA
2102	Hefen (lebend oder nicht lebend); andere Einzeller-Mikroorganismen, nicht lebend (ausgenommen Vaccine der Position 3002); zubereitete Backtriebmittel in Pulverform:	
2102 10	– lebende Hefen:	
2102 10 10	– – ausgewählte Mutterhefen (Hefekulturen)	8 %
2102 10 31 und 39	– – Backhefen	EA
2102 10 90	– – andere	10 %
2105 00	Speiseeis, auch kakaohaltig	EA
2106	Lebensmittelzubereitungen, anderweit weder genannt noch inbegriffen:	
2106 10	– Eiweißkonzentrate und texturierte Eiweißstoffe:	
2106 10 80	– – andere	EA
2106 90	– andere:	

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollatz (1)
ex 2106 90 92	-- andere: --- kein Milchfett und keine Saccharose, Isoglucose, Stärke oder Glucose enthaltend, oder weniger als 1,5 GHT Milchfett, 5 GHT Saccharose oder Isoglucose, 5 GHT Glucose oder Stärke enthaltend: ---- Hydrolysate von Proteinen, Autolysate von Hefe	Frei
2106 90 98	--- andere	EA
3302	Mischungen von Riechstoffen und Mischungen (einschließlich alkoholische Lösungen) auf der Grundlage eines oder mehrerer dieser Stoffe, von der als Rohstoffe für die Industrie verwendeten Art; andere Zubereitungen auf der Grundlage von Riechstoffen von der zum Herstellen von Getränken verwendeten Art:	
3302 10	- von der in der Lebensmittel- oder Getränkeindustrie verwendeten Art: -- von der in der Getränkeindustrie verwendeten Art: --- Zubereitungen, die alle charakteristischen Aromastoffe eines Getränks enthalten: ---- andere:	EA
3302 10 29	----- andere	

(1) Die Beträge der landwirtschaftlichen Komponenten (EA), für die der Höchstzollsatz erhoben werden kann, sind im Gemeinsamen Zolltarif (Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 vom 23. Juli 1987, in der geänderten Fassung) festgelegt.

ANHANG C

BETREFFEND DIE JÄHRLICHEN ZOLLPLAFONDS NACH ARTIKEL 3 ABSATZ 1

Unbeschadet der Auslegungsregeln für die Kombinierte Nomenklatur gilt die Bezeichnung der Waren nur als Hinweis, während die Präferenzbehandlung im Rahmen dieses Anhangs durch die Codes der KN bestimmt ist.

TEIL I

(gewerbliche Waren)

Laufende Nummer	KN-Code	Warenbezeichnung	Plafond (in Tonnen)
27.0010	3103 3103 10	Mineralische oder chemische Phosphatdüngemittel: - Superphosphate	25 900
27.0020	6403 6403 59 6403 91 6403 99	Schuhe mit Laufsohlen aus Kautschuk, Kunststoff, Leder oder rekonstituiertem Leder und Oberteil aus Leder: - andere Schuhe, mit Laufsohlen aus Leder, andere - andere Schuhe: -- den Knöchel bedeckend -- andere	540
27.0030	6406	Schuhteile (einschließlich Schuhoberteile, auch an Sohlen befestigt, nicht jedoch an Laufsohlen); Einlegesohlen, Fersenstücke und ähnliche herausnehmbare Waren; Gamaschen und ähnliche Waren sowie Teile davon:	4 100

Laufende Nummer	KN-Code	Warenbezeichnung	Plafond (in Tonnen)
	6406 10 6406 20 6406 99	– Schuhoberteile und Teile davon, ausgenommen Verstärkungen – Laufsohlen und Absätze, aus Kautschuk oder Kunststoff – andere, aus anderen Stoffen	
27.0040	7010 7010 92	Flaschen, Glasballons, Korbflaschen, Flakons, Krüge, Töpfe, Röhren, Ampullen und andere Behältnisse aus Glas, zu Transport- oder Verpackungszwecken; Konservengläser; Stopfen, Deckel und andere Verschlüsse aus Glas: – andere, mit einem Inhalt von mehr als 0,33 l bis 1 l	1 650
27.0050	7202 7202 41	Ferrolegerungen: – Ferrochrom, mit einem Kohlenstoffgehalt von mehr als 4 GHT	20 280
27.0060	7601 7601 10 00 7601 20	Alluminium in Rohform: – nichtlegiertes Aluminium – Aluminiumlegierungen	1 860
27.0070	7602 00	Abfälle und Schrott, aus Aluminium	1 400

TEIL II

(Textilwaren)

Laufende Nummer	KN-Code	Warenbezeichnung	Plafond (in Stück) a) Passive Veredelung b) Direkteinfuhr
a) 27.0100 b) 27.0105	6104 6104 33 00 6104 62	Kostüme, Kombinationen, Jacken, Kleider, Röcke, Hosenträger, lange Hosen (einschließlich Kniebundhosen und ähnliche Hosen), Latzhosen und kurze Hosen (ausgenommen Badehosen), aus Gewirken oder Gestrickten, für Frauen oder Mädchen: – Jacken, aus synthetischen Chemiefasern – lange Hosen (einschließlich Kniebundhosen und ähnliche Hosen), Latzhosen und kurze Hosen, aus Baumwolle	a) 306 000 b) 100 000
a) 27.0110 b) 27.0115	6105 6105 20	Hemden aus Gewirken oder Gestrickten, für Männer oder Knaben: – aus Chemiefasern	a) 69 000 b) 8 000

Laufende Nummer	KN-Code	Warenbezeichnung	Plafond (in Stück) a) Passive Veredelung b) Direkteinfuhr
a) 27.0120 b) 27.0125	6106 6106 10 00 6106 20 00	Blusen und Hemdblusen, aus Gewirken oder Gestricken, für Frauen oder Mädchen: – aus Baumwolle – aus Chemiefasern	a) 655 000 b) 94 000
a) 27.0130 b) 27.0135	6107 6107 11 00 6107 21 00	Slips und andere Unterhosen, Nachthemden, Schlafanzüge, Bademäntel und -jacken, Hausmäntel und ähnliche Waren, aus Gewirken oder Gestricken, für Männer oder Knaben: – Slips und andere Unterhosen, aus Baumwolle – Nachthemden und Schlafanzüge, aus Baumwolle	a) 2 212 000 b) 494 000
a) 27.0140 b) 27.0145	6108 6108 21 00	Unterkleider, Unterröcke, Slips und andere Unterhosen, Nachthemden, Schlafanzüge, Negligés, Bademäntel und -jacken, Hausmäntel und ähnliche Waren, aus Gewirken oder Gestricken, für Frauen oder Mädchen: – Slips und andere Unterhosen, aus Baumwolle	a) 5 504 000 b) 62 000
a) 27.0150 b) 27.0155	6109	T-Shirts und Unterhemden, aus Gewirken oder Gestricken	a) 2 745 000 b) 389 000
a) 27.0160 b) 27.0165	6110 6110 20 6110 30	Pullover, Strickjacken, Westen und ähnliche Waren, einschließlich Unterziehpullis, aus Gewirken oder Gestricken: – aus Baumwolle – aus Chemiefasern	a) 265 000 b) 111 000
a) 27.0170 b) 27.0175	6112 6112 41	Trainingsanzüge, Skianzüge, Badeanzüge und Badehosen, aus Gewirken oder Gestricken: – Badeanzüge und Badehosen, für Frauen oder Mädchen, aus synthetischen Chemiefasern	a) 520 000 b) 32 000
a) 27.0180 b) 27.0185	6115 6115 11 00	Strumpfhosen, Strümpfe, Kniestrümpfe, Socken und andere Strumpfwaren, einschließlich Krampfaderstrümpfe, aus Gewirken oder Gestricken: – Strumpfhosen, aus synthetischen Chemiefasern, mit einem Titer der einfachen Garne von weniger als 67 dtex	a) 167 000 b) 110 000

Laufende Nummer	KN-Code	Warenbezeichnung	Plafond (in Stück) a) Passive Veredelung b) Direkteinfuhr
a) 27.0190 b) 27.0195	6201 6201 12 6201 13 6201 92 00 6201 93 00	Mäntel (einschließlich Kurzmäntel), Umhänge, Anoraks, Windjacken, Blousons und ähnliche Waren, für Männer oder Knaben, ausgenommen Waren der Position 6203: – Mäntel (einschließlich Kurzmäntel), Umhänge und ähnliche Waren: -- aus Baumwolle -- aus Chemiefasern – andere: -- aus Baumwolle -- aus Chemiefasern	a) 200 000 b) 110 000
a) 27.0200 b) 27.0205	6202 6202 11 00	Mäntel (einschließlich Kurzmäntel), Umhänge, Anoraks, Windjacken, Blousons und ähnliche Waren, für Frauen oder Mädchen, ausgenommen Waren der Position 6204: – Mäntel (einschließlich Kurzmäntel), Umhänge und ähnliche Waren, aus Wolle oder feinen Tierhaaren	a) 12 000 b) 23 000
a) 27.0210 b) 27.0215	6203 6203 41 6203 42 6203 43	Anzüge, Kombinationen, Jacken, lange Hosen (einschließlich Kniebundhosen und ähnliche Hosen), Latzhosen und kurze Hosen (ausgenommen Badehosen), für Männer oder Knaben: – lange Hosen (einschließlich Kniebundhosen und ähnliche Hosen), Latzhosen und kurze Hosen: -- aus Wolle oder feinen Tierhaaren -- aus Baumwolle -- aus synthetischen Chemiefasern	a) 1 738 000 b) 1 362 000
a) 27.0220 b) 27.0225	6204 6204 31 00 6204 33 6204 42 00 6204 44 6204 52 00 6204 53 00 6204 59 6204 62	Kostüme, Kombinationen, Jacken, Kleider, Röcke, Hosenröcke, lange Hosen (einschließlich Kniebundhosen und ähnliche Hosen), Latzhosen und kurze Hosen (ausgenommen Badehosen), für Frauen oder Mädchen: – Jacken: -- aus Wolle oder feinen Tierhaaren -- aus synthetischen Chemiefasern – Kleider: -- aus Baumwolle -- aus künstlichen Chemiefasern – Röcke und Hosenröcke: -- aus Baumwolle -- aus synthetischen Chemiefasern -- aus anderen Spinnstoffen – lange Hosen (einschließlich Kniebundhosen und ähnliche Hosen), Latzhosen und kurze Hosen, aus Baumwolle	a) 856 000 b) 1 106 000

Laufende Nummer	KN-Code	Warenbezeichnung	Plafond (in Stück) a) Passive Veredelung b) Direkteinfuhr
a) 27.0230 b) 27.0235	6205 6205 20 00	Hemden für Männer oder Knaben: – aus Baumwolle	a) 896 000 b) 212 000
a) 27.0240 b) 27.0245	6206 6206 30 00 6206 40 00 6206 90	Blusen und Hemdblusen, für Frauen oder Mädchen: – aus Baumwolle – aus Chemiefasern – aus anderen Spinnstoffen	a) 1 066 000 b) 384 000
a) 27.0250 b) 27.0255	6211 6211 33 6211 42 6211 43 6211 49 00	Trainingsanzüge, Skianzüge, Badeanzüge und Badehosen; andere Bekleidung: – andere Bekleidung für Männer oder Knaben: – – aus Chemiefasern – andere Bekleidung für Frauen oder Mädchen: – – aus Baumwolle – – aus Chemiefasern – – aus anderen Spinnstoffen	a) 661 (*) b) 193 (*)
a) 27.0260 b) 27.0265	6212 6212 10	Büstenhalter, Hüftgürtel, Korsette, Hosenträger, Strumpfhalter, Strumpfbänder und ähnliche Waren, Teile davon, auch aus Gewirken oder Gestricken: – Büstenhalter	a) 284 000 b) 17 000
a) 27.0270 b) 27.0275	6305 6305 20 00	Säcke und Beutel zu Verpackungszwecken: – aus Baumwolle	a) 95 (*) b) 3

(*) In Tonnen.

ANHANG D

BETREFFEND DIE WAREN NACH ARTIKEL 4

Unbeschadet der Auslegungsregeln für die Kombinierte Nomenklatur gilt die Bezeichnung der Waren nur als Hinweis, während die Präferenzbehandlung im Rahmen dieses Anhangs durch die Codes der KN bestimmt ist.

KN-Code	Warenbezeichnung	Menge	Zollsatz
0713	Getrocknete ausgelöste Hülsenfrüchte, auch geschält oder zerkleinert:		
0713 31 00	– Bohnen der Art <i>Vigna mungo</i> (L.) Hepper oder <i>Vigna radiata</i> (L.) Wilczek	unbegrenzt	0 %

ANHANG E

BETREFFEND DIE ZOLLKONTINGENTE NACH ARTIKEL 5

Unbeschadet der Auslegungsregeln für die Kombinierte Nomenklatur gilt die Bezeichnung der Waren nur als Hinweis, während die Präferenzbehandlung im Rahmen dieses Anhangs durch die Codes der KN bestimmt ist. Bei KN-Codes mit dem Zusatz ‚ex‘ gilt der KN-Code zusammen mit der dazugehörigen Warenbeschreibung für die Zulassung zum Präferenzsystem.

TEIL I

Fischereierzeugnisse

Laufende Nummer	KN-Code	Warenbezeichnung	Kontingentsmenge pro Jahr (in Tonnen)	Zollsatz
09.1561	1604 16 00 1604 20 40	Sardellen, zubereitet oder haltbar gemacht	700	12,5 %

TEIL II

Landwirtschaftliche Erzeugnisse

Laufende Nummer	KN-Code	Warenbezeichnung	Kontingentsmenge pro Jahr oder angegebenen Zeitraum (in Tonnen)	Zollsatz
09.1562	ex 0702 00 00	Tomaten, frisch oder gekühlt: – vom 20. Mai bis 30. Juni	300	0 %
09.1563 09.1564	ex 0703 90 00	Porree/Lauch und andere Gemüse der Allium-Arten, frisch oder gekühlt: – vom 1. Januar bis 15. März – vom 1. November bis 31. Dezember	100 200	0 %
09.1565	ex 0707 00 05	Gurken, frisch oder gekühlt: – vom 1. Mai bis 31. Mai	300	0 %
09.1566	ex 0709 60 10	Gemüsepaprika oder Paprika ohne brennenden Geschmack, frisch oder gekühlt: – vom 10. Juli bis 15. September	300	0 %
09.1567	0712 90 30	Getrocknete Tomaten, auch in Stücke oder Scheiben geschnitten, als Pulver oder sonst zerkleinert, jedoch nicht weiter zubereitet	300	0 %
09.1568	ex 0807 11 00	Wassermelonen, frisch: – vom 16. Juli bis 31. August	500	0 %
09.1569	2005 90 80	Anderes Gemüse, ohne Essig zubereitet oder haltbar gemacht, nicht gefroren	300	0 %